

Satzung

über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 07.12.1989

Auf Grund der §§ 4, 18, 19, 28 I, 63 I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), der §§ 2, 4, 6, 7, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 1987 (BGBl. I S. 880), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529; ber. S. 1654) und der §§ 51, 53, 65, 92, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LGW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 27.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Wuppertal sorgt für die unschädliche Entsorgung der auf den Grundstücken im Stadtgebiet anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt eine öffentliche Einrichtung (§ 18 Gemeindeordnung NW) zur Verfügung. Sie umfaßt

1. die bestehenden öffentlichen Kanalisationsanlagen
 - a) für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser – Trennsystem -,
 - b) zur Aufnahme beider Abwasserarten – Mischsystem -,
2. Gräben und kanalisierte Wasserläufe, die von der Stadt oder von den Wasserverbänden auf Kosten der Stadt unterhalten werden, soweit sie Bestandteil eines Abwassernetzes sind und zur Ableitung von Niederschlagswasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen,
3. Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient,
4. die Entleerung des in Sammelgruben und Grundstückskläranlagen angefallenen Abwassers bzw. Klärschlammes und deren Transport zu den Abschlagsstellen,
5. die Abschlagsstellen, an denen das aus Sammelgruben abgefahrene Abwasser und der Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die öffentlichen Kanalisationsanlagen einzuleiten sind,

6. die Entsorgung der Rückstände aus den Abscheideranlagen.

(3) Zur öffentlichen Entsorgung gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Anschlußkanäle.

(4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritten bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Eigentümer: Eigentümer ist die Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist,
2. Grundstück: Jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet,
3. Anschlußkanal: Die Leitung von der öffentlichen Kanalisationsanlage bis zur Grundstücksgrenze,
4. Grundstücksentwässerungsleitungen: Die Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück,
5. öffentliche Kanalisationsanlagen: Das gesamte für die Ableitung des Abwassers vorgesehene Kanalnetz mit Ausnahme der Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsleitungen,
6. Sammelgruben: wasserdichte, abflußlose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt wird,
7. Grundstückskläranlagen: Mehrkammergruben, Mehrkammerausfallgruben und vollbiologische Kleinkläranlagen zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers,
8. Abscheideranlagen: Anlagen, die einschließlich der vorgelagerten Schlammfänge geeignet sind, Benzin, Benzol, Öl, Fett oder diesen gleichzusetzende Stoffe aus dem Abwasser abzuscheiden,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen: Alle Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück – dazu gehören z. B. Sammelgruben, Grundstückskläranlagen, Hebeanlagen – die der Entwässerung des jeweiligen Grundstückes dienen bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentliche Kanalisation bzw. der Abnahme des Abwassers oder Klärschlammes durch die Stadt,
10. Entsorgung: Die Aufnahme und Ableitung des Abwassers in die öffentlichen Kanalisationsanlagen oder die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Transports der abgenommenen Stoffe und deren schadlose Beseitigung.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist – unter Beachtung der nachstehenden Einschränkungen – berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 zu verlangen und die Einrichtung zu benutzen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht an den Einrichtungsteil öffentliche Kanalisationsanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits betriebsfähige öffentliche Kanalisationsanlagen vorhanden sind. Im Einzelfall kann dieses Recht durch Satzung ausgeschlossen werden. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Kanalisationsanlagen kann nicht verlangt werden.

(3) Das Anschluß- und Benutzungsrecht von Eigentümern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfaßt die Entsorgung der Grube/Anlage durch die Stadt (§ 1 Abs. 2 Nr. 4). Satz 1 gilt nicht, soweit ein Anschluß- und Benutzungsrecht nach Abs. 2 besteht.

(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht der Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine Abscheideranlage betrieben wird, umfaßt die Entsorgung der Anlage durch die Stadt (§ 1 Abs. 2 Nr. 6).

(5) § 53 Abs. 4, 5 und § 53 a LWG bleiben unberührt.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Der öffentlichen Entwässerungseinrichtung dürfen Abwässer und Klärschlämme nicht zugeführt werden,

die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden oder
2. das im Rahmen der Abwasserentsorgung beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern oder
4. die Abwasserreinigung, die Schlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung erschweren oder
5. die öffentliche Entwässerungseinrichtung in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern

können oder

die mengenmäßig von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht aufgenommen werden können.

(2) Von der Zuführung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung sind insbesondere Abwässer und Klärschlämme mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und Schlachtabfälle,
 - Schlamm,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien oder Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
4. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
5. Sickerwasser oder sonstige Stoffe aus Deponien,
6. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird, z. B. Kühlwasser,
7. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, -kesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
8. belastetes Löschwasser
9. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z. B.
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,

- Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe, welche die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.
10. Abwasser, welches Problemstoffe oder –chemikalien enthält, z. B. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamente, sonstige pharmazeutische Produkte oder Beizmittel.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 ausgenommen sind Abwässer aus Abscheideranlagen und Abwässer ohne Vorbehandlung, welche die in der als Anlage beigefügten Liste genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Darüber hinaus kann von den Verboten des Absatzes 2, Ziffer 3, 5, 6, 8 auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(4) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelten die in der Anlage festgelegten Grenzwerte. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt. Von den Grenzwerten der Parameter ph-Wert und Sulfat (in der Anlage Nr. 2 und 8) kann auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(5) Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann sie von einer geeigneten Vorbehandlung, z. B. dem Einbau von Abscheideranlagen für Benzin, Benzol, Öl, Fett oder diesen gleichzusetzenden Stoffen abhängig gemacht werden.

(6) Jeden Eintritt von Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 hat der Eigentümer der Stadt unverzüglich zu melden. Die Stadt ist berechtigt, von jedem Eigentümer den Nachweis zu verlangen, daß seine Abwässer nicht nach den Absätzen 1 und 2 verboten sind und sie die Grenzwerte der Anlage zur Satzung einhalten.

(7) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentliche Kanalanlage ist unzulässig.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist im Rahmen seines Anschluß- und Benutzungsrechts (§ 3) verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen und ausschließlich diese zu benutzen (Anschluß- und Benutzungszwang).

§ 6

Regelung des Anschluß- und Benutzungszwangs

(1) Der Anschluß- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

(2) Der Anschluß- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Kanalisationsanlagen regelt sich wie folgt:

1. Werden an öffentlichen Straßen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Kanalisationsanlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen auf dem Grundstück für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
2. Wird die öffentliche Kanalisationsanlage erst nach Errichtung eines Bauwerks hergestellt, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt das angrenzende Grundstück anzuschließen ist.
3. Besteht für die Ableitung der Abwasser kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Kanalisationsanlagen, so kann die Stadt von dem Eigentümer den Einbau und Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
4. Der Abbruch eines an die öffentlichen Kanalisationsanlagen angeschlossenen Gebäudes ist der Stadt von dem Eigentümer so rechtzeitig vorher mitzuteilen, daß die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt der Eigentümer schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.
5. Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, kann auf Antrag Befreiung von den Verpflichtungen nach § 5 unter Widerrufsvorbehalt ganz oder teilweise erteilt werden, wenn hierdurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird und eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht zu erwarten ist.
6. Sofern Gründe einer geordneten Abwasserentsorgung nicht entgegenstehen, kann die Stadt zum Zwecke der Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilen.

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang hinsichtlich der Sammelgruben und Grundstückskläranlagen regelt sich wie folgt:

1. Die Stadt kann für jede bestehende oder neu zu erstellende Sammelgrube einen Mindeststauraum festlegen und zur Erweiterung eine angemessene Frist setzen. Das Volumen soll 1/12 der nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten jährlichen Schmutzwassermenge, jedoch pro Person mindestens 4 m³ betragen.
2. Eigentümer, die auf ihrem Grundstück eine vollbiologische Kleinkläranlage nach DIN 4261 betreiben, können von ihrer Verpflichtung gemäß § 5 für ihre Grundstückskläran-

lage unter Widerrufsvorbehalt ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb (insbesondere die regelmäßige Wartung) nachgewiesen wird.

3. Abs. 2 Ziffer 5. und 6. gelten entsprechend.

(4) Der Anschluß- und Benutzungszwang hinsichtlich der Abscheideranlagen regelt sich wie folgt:

Betreiber von Abscheideranlagen können auf Antrag von ihrer Verpflichtung nach § 5 befreit werden, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und eine ordnungsgemäße Beseitigung sichergestellt ist.

(5) Anträge auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang sind schriftlich zu stellen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie sind widerruflich.

§ 7

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

Alle in diesem Abschnitt vorgesehen Rechte und Pflichten des Eigentümers gelten entsprechend für alle dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. § 4 ist von jedermann bei der Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage zu beachten.

§ 8

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Zur Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen in der Regel nur solche Konstruktionsteile verwendet werden, die der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechen. Andere Konstruktionen oder bessere Vorrichtungen dürfen nur dann Verwendung finden, wenn eine allgemeine Zulassung vorliegt. Für alle Entwässerungsteile, für die eine Zulassung vorgeschrieben ist, muß auf Anforderung die Zulassung nachgewiesen werden.

(2) Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Bauordnung NW, bei Grundstückkläranlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Art der Anschlüsse an die öffentlichen Kanalisationsanlagen

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die öffentlichen Kanalisationsanlagen haben.

(2) Die Stadt kann gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert werden. Vor der Zulassung müssen Lage und Nutzung des gemeinsamen Anschlusses durch Baulast gesichert sein. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Grenzbrandmauern voneinander getrennten Hauseinheiten ist weitgehend durchzuführen.

(3) In den nach dem Trennungsverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Drainagewasser darf nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden. In den Gebieten mit Mischsystem darf Drainagewasser nicht eingeleitet werden.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanalisationsanlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlußstelle des Anschlußkanals an die öffentlichen Kanalisationsanlagen festgesetzt. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

§ 10

Herstellung und Unterhaltung des Anschlußkanals

(1) Lage, Führung und lichte Weite des Anschlußkanals sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt.

(2) Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Anschlußkanals sowie dessen Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt. Die Reinigung des Anschlußkanals einschließlich der Beseitigung von Verstopfungen obliegt dem Berechtigten.

(3) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen dem Eigentümer. Die Grundstücksentwässerungsleitung ist vom Eigentümer vor Herstellung des Anschlußkanals bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, daß sie mit dem Anschlußkanal im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann. Dem Eigentümer obliegen auch die Reinigung und Beseitigung von Verstopfungen innerhalb des Anschlußkanals.

§ 11

Entleerung von Sammelgruben, Grundstückskläranlagen und Abscheideranlagen

(1) Eigentümer von Grundstücken mit Sammelgruben sind verpflichtet, rechtzeitig deren Entleerung bei der Stadt zu beantragen, spätestens, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(2) Grundstückskläranlagen werden nach der von der Stadt festgelegten Entleerungshäufigkeit entleert. Die Stadt bestimmt die Entleerungshäufigkeit nach Größe, Bauart und Leistungsfähigkeit der Anlage. Grundstückskläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen, insbesondere mit Frischwasser zu füllen.

(3) Die Entleerung von Abscheideranlagen regelt sich wie folgt:

1. Die Entleerung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Benzin- und Ölabscheider bis zur Nenngröße 6 werden monatlich, Großabscheider für Benzin und Öl sowie alle den Benzin- und Ölabscheidern vorgeordneten Schlammfänge werden zweimonatlich entleert. Fettabscheider und die ihnen vorgelagerten Schlammfänge werden monatlich entleert. Die Stadt kann hiervon abweichende Abstände zur Entleerung festsetzen. Auf

Antrag kann die Stadt Befreiung von den vorgeschriebenen Entleerungsabständen erteilen, wenn eine Abscheideranlage nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

2. Die abgeschiedenen Stoffe gehen mit der Abfuhr entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.
- (4) Bei jeder Entleerung wird die Grube/Anlage gereinigt.
- (5) Die Stadt kann in den Fällen der Abs. 2 und 3 zusätzliche Entleerungen anordnen. Wird eine zusätzliche Entleerung oder aus besonderen Gründen eine gesonderte Entleerung erforderlich, kann der Eigentümer die Entleerung von der Stadt verlangen.
- (6) Jede Entleerung ist von dem Eigentümer zu bestätigen.

§ 12

Unterhaltungs- und Auskunftspflicht, Prüfungs- und Betretungsrecht

- (1) Die Eigentümer haben ihre Grundstücksentwässerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten.
- (2) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen berechtigt. Ihren Beauftragten ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Die Beauftragten haben auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen.
- (3) Die Kosten für die Prüfung, die Mängel an der Anlage aufzeigt, sind der Stadt zu erstatten.
- (4) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Berechnung der Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche der Stadt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Einleiterüberwachung

- (1) Abgesehen von der Einleitung häuslicher Abwässer kann die Stadt verlangen, daß auf Kosten des Eigentümers
 1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,
 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Meßstellen eingebaut oder verändert werden.

Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 nicht erforderlich sind, kann die Stadt auf Kosten des gewerblichen Einleiters bis zu 4 Proben des eingeleiteten Abwassers pro Jahr entnehmen und untersuchen. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwässern, die – gleich oder ähnlich den Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben – in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 4 Nr. 1 genannten Art hervorzurufen.

(2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor dem Anschlußkanal und an Abwasservorbehandlungsanlagen,
2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
3. von den zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwässer, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen und Abscheidegut oder
4. an anderer geeigneter Stelle, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

(3) Die Kosten der in Abs. 2 Nr. 1-4 genannten Überprüfungen hat der Eigentümer zu tragen, wenn das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen führt oder der Grund der Beanstandung ihm zuzurechnen ist.

§ 14

Haftung

(1) Die Eigentümer haften der Stadt für Schäden, die infolge unsachgemäßer Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisationsanlagen entstehen.

(2) Die Eigentümer haften der Stadt für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der von ihr eingesetzten Unternehmer, freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Ist das Einleiten der Abwässer wegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht möglich, hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet ferner nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden.

(5) Können die festgesetzten oder beantragten Entleerungen wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

Im übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

§ 15

Abgaben

Nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen werden folgende Abgaben erhoben:

1. Ein Anschlußbeitrag als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisationsanlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteile zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für deren Herstellung und Erweiterung (§ 16 bis § 21),
2. eine einheitliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisationsanlagen und die Entsorgung der Sammelgruben zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG. Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf den Eigentümer entfallende Anteil der von der Stadt nach §§ 64 Abs. 1 Satz 1 und 65 Abs. 2 LWG zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 1 LWG abgewälzt (§§ 22 bis 23),
3. eine Benutzungsgebühr und Einzelgebühren für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG (§ 24),
4. eine Benutzungsgebühr und Einzelgebühren für die Entleerung (einschließlich Reinigung und Abfuhr) der Abscheideranlagen zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG (§ 25),
5. Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Anschlußkanals sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, im Sinne des § 10 KAG (§ 27).

I. Unterabschnitt

(Anschlußbeitrag)

§ 16

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald

1. dieses an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden kann
und
2. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche

Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlußbeitrag, ein Grundstücksentwässerungsbeitrag oder eine einmalige Kanalbenutzungsgebühr nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

(4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(5) Die Beitragspflicht wird durch eine Befreiung vom Anschlußzwang nicht berührt.

§ 17

Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlußbeitrag bemißt sich – vorbehaltlich des Absatzes 5 – nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche im Sinne des Absatz 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschoßfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschoßfläche.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschoßflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschoßfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschoßfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	mit 1,2
in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	mit 1,1
in allen übrigen Gebieten	mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschosßfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 18

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird in einer besonderen Satzung festgesetzt.

(2) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzuleiten, so verringert sich der Beitrag um 60 %. Besteht nur die Möglichkeit, Schmutzwasser abzuleiten, so verringert sich der Beitrag um 40 %.

Durch die Erteilung einer Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 6. wird die Beitragspflicht für die mögliche Ableitung des Niederschlagswassers nicht berührt.

§ 19

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 20

Freistellung von der Beitragspflicht

Siedlungsträger und Grundstückseigentümer, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 21

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

II. Unterabschnitt

(Benutzungsgebühren)

§ 22

Kanalisations-/Sammelgrubenentsorgungs- gebühr: Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr wird

1. für die Einleitung der Schmutzwässer in die Kanalisationsanlagen sowie die Entsorgung der Sammelgruben nach der auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Schmutzwassermenge,
2. für die Einleitung der Niederschlagswässer nach der Größe der bebauten Fläche des angeschlossenen Grundstücks

bemessen.

(2) Die Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühr sind 1m³ Schmutzwasser und 1 m² bebaute Grundstücksfläche. Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.

(3) Für die Einleitung von Schmutzwässer, für die der Grundstückseigentümer einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt er eine gegenüber der Gebühr gemäß Abs. 1 Ziffer 1 verminderte Benutzungsgebühr. Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.

Als Übergangsregelung werden 1990 für Schmutzwassermengen

von 100.000 bis 199.999 m ³	90 %
von 200.00 bis 499.999 m ³	75 %
ab 500.000 m ³	60 %

der nach Satz 1) festzusetzenden Gebühr berechnet.

In den Folgejahren erhöht sich der Prozentsatz jeweils um 5 Prozentpunkte bis zu 100 %.

§ 23

Berechnung der Schmutzwassermenge

(1) Als Schmutzwassermenge gilt 90 % der auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen Frischwassermenge.

(2) Die Frischwassermenge ist

1. bei Bezug aus der öffentlichen Wasserversorgung die der Erhebung des Wassergeldes laut Wassermesser zugrundeliegende Verbrauchsmenge;
2. bei Bezug aus privaten Versorgungsanlagen die entnommene Wassermenge.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung/Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Frischwassermenge berechnet, die im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen oder entnommen worden ist. Falls der Frischwasserbezug abweichend vom Kalenderjahr ermittelt wird, ist die im letzten Kalenderjahr für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten festgestellte Frischwassermenge maßgebend.

(4) Solange die Bestimmung des Abs. 3 nicht angewendet werden kann, wird die bezogene Frischwassermenge geschätzt.

(5) Soweit der Heranziehungsbescheid nicht bestandskräftig ist und der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks den Nachweis erbringt, daß die eingeleitete entsorgte Schmutzwassermenge im Veranlagungszeitraum geringer als 90 % der nach Abs. 3 oder 4 zugrundegelegten Frischwassermenge gewesen ist, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend der auf dem Grundstück nachweislich über 10 % hinaus zurückgehaltenen Wassermenge. Ist der Heranziehungsbescheid bestandskräftig, wird die Ermäßigung für den Veranlagungszeitraum vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats berücksichtigt.

(6) Die Stadt kann vom Eigentümer jedes angeschlossenen Grundstücks den Nachweis verlangen, welche Wassermenge auf dem Grundstück bezogen worden ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Frischwassermenge von der Stadt zu schätzen.

§ 24

Grundstückskläranlagen: Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr wird nach der – von der Stadt dem Eigentümer gegenüber durch gesonderten Bescheid festgestellten – zu entsorgenden Jahresschlammmenge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlammammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet. Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.

(2) Für die zusätzliche Entleerung nach § 11 Abs. 5 wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der m³ entsorgte Schlammmenge.

§ 25

Abscheideranlagen: Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr bemißt sich nach der Nenngröße, falls eine solche nicht vorgegeben ist, nach dem Fassungsvermögen der Abscheider und Schlammfänge multipliziert mit der Anzahl der jährlichen Entleerungen gemäß § 11 Abs. 3. Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung festgesetzt.

(2) Für die zusätzliche und gesonderte Entleerung gemäß § 11 Abs. 5 wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben.

1. Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung bemisst sich nach der Nenngröße, falls eine solche nicht vorgegeben ist, nach dem Fassungsvermögen der Abscheider und Schlammfänge. Sie beträgt bei

a) Benzin- und Ölabscheideranlagen für

aa) Abscheider bis zur Größe 6	1/12
bb) Großabscheider	1/6
cc) Schlammfänge	1/6

b) Fettabscheideranlagen

aa) Abscheider	1/12
bb) Schlammfänge	1/12

der Jahresgebührensätze.

2. Für eine gesonderte Entleerung wird eine Einzelgebühr je m³ des abgefahrenen Rückstandes erhoben. Die Höhe der Einzelgebühr bemisst sich nach dem Gebührensatz für Großabscheider.

(3) Die Jahresgebühr kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn eine Abscheideranlage zeitweise nicht oder nicht voll benutzt worden ist.

§ 26

Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht (Kanalisation) entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitraum der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß wegfällt.

(2) Bei Grundstückskläranlagen, Sammelgruben und Abscheideranlagen entsteht die Gebührenpflicht mit deren erstmaliger Benutzung und endet mit der rechtmäßigen Stilllegung.

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

(4) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen angeschlossener Grundstücke. Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer und Erbbauberechtigte sowie in den Fällen des § 25 dieser Satzung für Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Die veranlagten Gebühren sind zu den

für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.

Die in den §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 vorgesehenen Einzelgebühren werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig. Werden Einzelgebühren zusammen mit der Jahresgebühr veranlagt, gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung die gesamte Schmutzwassermenge (§ 23) und die gesamte bebaute Fläche (§ 22 Abs. 2) des Grundstücks (§ 2 Nr. 2) zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalterin bekanntgegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 26 Abs. 4) bekanntgegeben.

III. Unterabschnitt

(Kostenersatz)

§ 27

Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen

(1) Der Eigentümer hat der Stadt die für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Anschlußkanals sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, aufgewendeten tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

(2) Für die Herstellung und Erneuerung von Leitungen bis zu einem Durchmesser von 200 mm einschließlich gelten Straßenkanäle, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte liegend. Maßgebend ist die im Bebauungsplan festgesetzte oder anderweitig ausgewiesene Straßenbreite an der Stelle, wo der Anschlußkanal mit der Grundleitung verbunden ist. Wenn keine Festsetzung oder Ausweisung vorliegt, wird die im öffentlichen Verkehr tatsächlich genutzte Straßenbreite zugrunde gelegt.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn

1. der Grundstücksanschluß aus Gründen, die der Anschlußnehmer zu vertreten hat, nicht in der für die Stadt – unter Berücksichtigung der technischen und betrieblichen Erfordernisse – wirtschaftlichsten Art ausgeführt wird und
2. die Herstellungskosten höher als die bei Anwendung des Abs. 2 zu ersetzenden Kosten sind.

(4) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlußkanäle, wird der Ersatzanspruch für jeden Anschlußkanal gesondert berechnet.

(5) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsfähigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der sonstigen Maßnahme. Er wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

(6) Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs (Abs. 5) Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück zu diesem Zeitpunkt mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(7) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluß (§ 9 Abs. 2) so ist für die Teile des Anschlußkanals, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte dieses Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der Anschlußkanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke jeweils zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Flächen der einzelnen Grundstücke zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

III. Abschnitt

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Abwässer, deren Zuführung ausgeschlossen ist, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführt,
2. § 4 Abs. 2 und 3 wegen ihrer Inhaltsstoffe oder ihrer Herkunft ausgeschlossene Abwässer der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ohne Befreiung zuführt,
3. § 4 Abs.6 seiner Melde- oder Nachweispflicht nicht unverzüglich nachkommt,
4. § 4 Abs. 7 Abfallzerkleinerer einbaut,
5. § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließt oder diese nicht ausschließlich benutzt,
6. § 6 Abs. 3 Ziffer 1. den festgesetzten Mindeststauraum nicht fristgerecht schafft,
7. § 9 Abs. 3 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuführt oder Drainagewasser in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einleitet,
8. § 11 Abs. 1 nicht rechtzeitig die Entleerung der Sammelgrube beantragt,
9. § 11 Abs. 2 nach der Entleerung der Grundstückskläranlage diese nicht gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb nimmt,
10. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand unterhält,
11. § 12 Abs. 2 Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Anlageteilen nicht gewährt oder Reinigungsöffnungen, Prüfschächte oder Rückstauventile nicht zugänglich hält,
12. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

13. § 13 Abs. 1 Ziffer 1. den von der Stadt verlangten Einbau von Messgeräten oder – instrumenten nicht vornimmt oder diese nicht betreibt oder nicht in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand erhält,
14. § 13 Abs. 1 Ziffer 2. den von der Stadt verlangten Einbau von Schächten oder von Einrichtungen zur Aufnahme von Meßstellen nicht vornimmt oder verändert,
16. § 9 Abs. 1 die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der Stadt nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflußlosen Sammelgruben außerhalb der Abschlagsstellen in die öffentliche Kanalisationsanlagen einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

IV. Abschnitt

Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 29

Bisher zugelassene Einleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen, hat der Eigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.

§ 30

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Wuppertal vom 29.10.1970,
2. Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen in der Stadt Wuppertal vom 19.12.1988,
3. Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 17.12.1987.

Anlage

(Grenzwerte gemäß § 4 Abs. 4)

Einzuhaltende Grenzwerte

Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	bis 40° C
2. ph-Wert	6,5 – 9,5
3. Absetzbare Stoffe, soweit nicht bereits durch § 4 Abs. 2 ausgeschlossen	1,0 ml/l
4. Verseifbare Öle und Fette als Petrolätherextrakt	100 mg/l
5. Kohlenwasserstoffe	200 mg/l
6. Organische Lösungsmittel	a) mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar: max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung
7. CSB	1000 mg/l
8. Phenole (berechnet C ₆ H ₅ OH)	20 mg/l
9. Sulfat (So ₄ ²⁻)	600 mg/l
10a. Cyanid, Leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
10b. Cyanid, ges. (CN)	2,0 mg/l
11. Nitrit ges. (NO ₂)	20 mg/l
12. Fluorid ges. (F ⁻)	50 mg/l
13. Freies Chlor (Cl ₂)	0,5 mg/l
14. Sulfid ges. (S ²⁻)	2,0 mg/l
15. Metalle (gelöst und ungelöst) Silber ges. (Ag)	1,0 mg/l

Arsen ges. (As)	0,1 mg/l
Cadmium ges. (Cd)	0,2 mg/l
Cobalt ges. (Co)	1,0 mg/l
Chrom ges. (Cr)	2.0 mg/l
Chrom IV (Cr IV)	0,5 mg/l
Kupfer ges. (Cu)	1.0 mg/l
Quecksilber ges. (Hg)	0,05 mg/l
Nickel ges. (Ni)	1,0 mg/l
Blei ges. (Pb)	1,0 mg/l
Selen ges. (Se)	1,0 mg/l
Zink ges. (Zn)	1,0 mg/l
16. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
17. 1.1.1-Trichlorethan Trichlorethen Tetrachlorethen Trichlormethan	0,5 mg/l je Einzelsubstanz, jedoch in der Summe \leq 1 mg/l

Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.12.1989, „Der Stadtbote“ Nr. 59/89 vom 08.12.1989

1. Änderung vom 29.06.1990

2. Änderung vom 23.12.1993, „Der Stadtbote“ Nr. 60/93 vom 28.12.1993